



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIc4
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

per E-Mail: iic4@bmas.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-412

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2
IV-423-13/0

Datum: 2.3.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums (Sanktionsmoratorium)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums (Sanktionsmoratorium) mit Stand vom 28.2.2022 sagen wir besten Dank. Die eintägige (!) Frist zur Stellungnahme schließt eine Einbeziehung der Landkreise aus. Wir bitten darum, das Verfahren künftig anders zu gestalten, und nehmen auf der Grundlage unserer wiederholten und intensiven Gremienbefassungen mit dem Thema wie folgt Stellung.

Zusammenfassung:

Der Deutsche Landkreistag lehnt einen generellen Verzicht auf Sanktionen – sei es auch nur befristet – ab. Wir halten die Sanktionsmöglichkeit zur Ausfüllung des erfolgreichen Prinzips von „Fördern und Fordern“ nach wie vor für geboten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Sanktionsurteil, dass das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordert und Mitwirkungspflichten auch mithilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden können. Dies erfordert auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.

Im Einzelnen:

Da das SGB II auf dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“ fußt und eine Mitwirkung des Betroffenen vorsieht, käme es ohne Sanktionsmöglichkeiten zu einer Art bedingungslosem Grundeinkommen. Dies halten wir für nicht angezeigt.

Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5.11.2019 grundsätzlich bestätigt: Das Gericht hat die Regelungen der §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 und 3, 31b Abs. 1 SGB II insbesondere deshalb für im Grundsatz mit der Verfassung vereinbar erklärt, weil das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordere und Mitwirkungspflichten auch mithilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden könnten. Eine Mitwirkungspflicht könne insofern den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, wenn sie nicht darauf ausgerichtet

sei, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Insofern sei die Nachrangigkeit der Gewährung von Sozialleistungen stets an Mitwirkungspflichten zu binden, „die darauf zielen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sofern sie gemessen an dieser Zielsetzung verhältnismäßig sind.“ Dem Gesetzgeber sei es dann nicht verwehrt, derartige Mitwirkungspflichten in ebenso verhältnismäßiger Weise auch durchzusetzen.

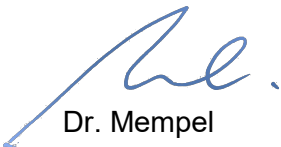
Aus der Praxis heraus ist festzustellen, dass die Jobcenter ohne Sanktionsmöglichkeit bestimmte Leistungsberechtigte nicht mehr erreichen würden. Aufgrund erheblicher Motivationsdefizite in Bezug auf die Mitwirkung an der Eingliederung in Arbeit führt in diesen Fällen zu meist erst der mit Sanktionsmöglichkeiten einhergehende finanzielle Druck zum Einlenken, zur Mitwirkung am Integrationsprozess und zur Bereitschaft, Anstrengungen zu unternehmen, den Sozialleistungsbezug zu beenden. Damit erfüllen Sanktionen eine wichtige sozialpolitische Funktion.

Ohne die Möglichkeit von Leistungsminderungen wäre eine nachhaltige Integrationsarbeit, die auf das erstmalige oder erneute Heranführen an den Arbeitsmarkt gerichtet ist, in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. Bereits das Vorhandensein eines Sanktionsinstrumentariums führt in der Regel zur gewünschten Motivation und Mitwirkung. Auch dieser Effekt der – im Idealfall gar nicht zur Anwendung gebrachten – Sanktionsmöglichkeit darf in der Gesamtbetrachtung nicht ausgeblendet werden. Die Jobcenter sind selbstverständlich intensiv bestrebt, dass Pflichtverletzungen vorgebeugt und insbesondere vereinbarte Termine eingehalten werden.

Ebenso werfen die Ausführungen des Referentenentwurfs zur Aussetzung der Rechtsfolgen bei gleichzeitiger (eingeschränkter) Fortgeltung des § 31 SGB II praktische Fragen auf. Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen danach auch weiterhin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach Ablauf des Moratoriums erfolgen. Eine solche, inhaltlich unbestimmte Ankündigung einer zeitlich unbestimmten Rechtsfolge erscheint nicht umsetzbar.

Selbst in Anbetracht der beabsichtigten Einführung eines Bürgergeldes und der damit einhergehenden Neugestaltung der Regelungen zu Leistungsminderungen im SGB II ab dem nächsten Jahr halten wir es für nicht richtig, bis dahin die derzeit in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts abgemilderten und infolge der Pandemie noch einmal seltener zum Einsatz kommenden Regelungen der §§ 31a ff. SGB II bis zum Jahresende gänzlich entfallen zu lassen. Auch im Rahmen der geltenden Rechtslage ist es möglich, insbesondere über die zu prüfenden Aspekte eines „wichtigen Grundes“ oder einer „außergewöhnlichen Härte“ auf besondere Situationen im Zusammenhang mit der Pandemie zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel